

zögerte sich die Publication des neuen Consulpaars über den Jahresanfang hinaus, so datirte man bis weiter nach dem alten postconsularisch. Es muss dies bis zum Anfang des fünften Jahrhunderts geschehen sein. Durch das gesammte vierte Jahrhundert hindurch treten die Consuln in allen massgebenden Documenten paarweise auf und können die relativ seltenen Datirungen nach einem einzelnen Consul ohne Bedenken auf nachlässige Verkürzung zurückgeführt werden. Die Paare treten ferner in der gesammten Ueberlieferung in der gleichen Folge auf, ohne dass hierin ein Schwanken wahrgenommen wird. Von der letzteren Regel macht allerdings eine Ausnahme das Jahr 381: von dessen beiden Consuln Syagrius und Eucherius steht in den Verordnungen, Inschriften und Listen mit verschwindenden Ausnahmen im Westen der erste¹, im Osten der zweite an erster Stelle². Diese Wahrnehmung, namentlich verglichen mit dem weiterhin zu entwickelnden gegensätzlichen Verhalten der Datirung des fünften Jahrhunderts, fordert als Regel für das vierte die paarweise Publication; die successive würde, wäre sie schon damals üblich gewesen, sicher auch hier ihre Spuren hinterlassen haben. Davon ist auch im Jahre 381 nicht abgewichen, sondern nur bei der Publication in jedem Reich eine verschiedene Ordnung befolgt worden, wahrscheinlich weil über die Rangstellung der beiden Consuln eine Einigung nicht erreicht werden konnte.

Diese Verbindung der Publication des Consuls eigener und des Consuls fremder Ernennung ist späterhin aufgegeben und das entgegengesetzte System der successiven Veröffentlichung erst des selbst ernannten und dann des aus dem andern Reich gemeldeten Consuls an die Stelle gesetzt worden. Gemeldet wird uns darüber nichts; aber die weiterhin entwickelten Besonderheiten der Consulardaten des fünften Jahrhunderts, die damit eintretende officiële Hinweisung auf die Nuntiation, die häufige und nicht mehr durch blosse Nachlässigkeit zu erklärende Datirung nach Einzelconsulaten, und

1) Diese Folge haben von den 16 weströmischen Verordnungen, die der Theodosische Codex aus diesem Jahre aufführt, 13 (abweichend C. Th. 15, 7, 6. 7. 9) und ebenso die S. 228 A. 1 angeführten drei vom J. 382 mit dem Postconsulat; ferner die Acten des Concils von Aquileia; desgleichen alle Consulartafeln des Westens (fortgesetzte Ostertafel des Chronographen von 354; posthieronymische Consularliste; Prosper mit seinen Ausschreibern; Idacius) und sämtliche lateinische Inschriften (Rossi I p. 598). 2) Dies gilt unter den 24 oströmischen Verordnungen des Theodosischen Codex von 21 (abweichend 11, 39, 8. 16, 5, 8. 16, 7, 1), von den Acten des Concils von Chalcedon (daraus Sokrates hist. eccl. 5, 8) und von den östlichen Listen des Marcellinus und der Florentiner; abweichend ist nur die Paschalchronik.